

h) ausgebaute Betriebsanlagen und -einrichtungen, die nach dem Ausbau noch Gefahren in sich bergen, die im Instandsetzungsbetrieb nicht ohne weiteres übersehen werden können, ausreichend kenntlich zu machen und auf die Art der Gefahr, gegebenenfalls auch auf die zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen hinzuweisen.

(3) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter des Betriebes, die Instandsetzungsarbeiten in anderen Betrieben durchführen, sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Arbeitssicherheit bei der Erfüllung der spezifischen Aufgaben ihres Betriebes auch am jeweiligen Einsatzort der Werk tätigen zu gewährleisten,
- b) vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten die Freigabe und die notwendigen technischen Informationen vom Betriebsleiter oder leitenden Mitarbeiter des anderen Betriebes einzuholen,
- c) die besonderen Weisungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen des Betriebsleiters oder der leitenden Mitarbeiter des Betriebes, in dem Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden sollen, zu befolgen,
- d) nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten eine Fertigmeldung über die ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten zu erstatten.

(4) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter der an Instandsetzungsarbeiten beteiligten Betriebe haben zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit eng zusammenzuarbeiten.

§3

Organisatorische Maßnahmen

(1) Soweit es die betrieblichen Verhältnisse erfordern, hat der Betriebsleiter für die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten zusätzliche Weisungen zu erlassen. Die Weisungen müssen die jeweiligen örtlichen und betrieblichen Verhältnisse und Besonderheiten berücksichtigen und insbesondere folgendes regeln:

- a) die Form (z. B. mündlich, schriftlich, schriftlich gegen Quittung) der Freigabe der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten,
- b) die Verantwortung der leitenden Mitarbeiter und gegebenenfalls die Mitwirkung weiterer betrieblicher Organe, z. B. der Sicherheitsinspektion, des Brandschutzverantwortlichen, der Technischen Eigenüberwachung, der Kabelmeisterei,
- c) die vor Beginn der Arbeiten durchzuführenden Sondermaßnahmen, z. B. Gasanalysen, Freischaltungen zur Beseitigung besonderer Gefahren, z. B. in feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten, an Anlagen mit brennbaren Stoffen, an elektrischen Anlagen,

d) die Aufsicht durch leitende Mitarbeiter oder Sicherheitsposten der jeweiligen Betriebsabteilungen oder der speziellen betrieblichen Organe bei Instandsetzungsarbeiten an Anlagen mit besonderen Gefahrenmerkmalen, z. B. in feuer- und explosionsgefährdeten oder explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten, an Anlagen mit brennbaren Stoffen, an elektrischen Anlagen, Krananlagen,

e) das Meldeverfahren für Werk tätige aus anderen Betrieben, die Art der Belehrung über besondere Betriebsgefahren und das Verhalten bei Störungen und Bränden sowie die Kontrolle durch den Betriebsleiter oder die leitenden Mitarbeiter für die Werk tätigen aus anderen Betrieben.

(2) Zusätzliche Weisungen für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten sind dann entbehrlich, wenn sich auf Grund des Charakters der Produktion, der örtlichen Verhältnisse, der Art oder des Umfanges des Betriebes Besonderheiten nicht ergeben und die Arbeitssicherheit gewährleistet ist.

§4

Sonderaufsicht und Kontrolle

(1) Werden an in Betrieb befindlichen Betriebsanlagen und -einrichtungen mit besonderen Gefahrenmerkmalen Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, ist die Durchführung dieser Arbeiten besonders zu beaufsichtigen.

(2) Verantwortung, Art und Umfang der besonderen Aufsicht sind gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis e festzulegen.

§5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit nach §3 für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten Weisungen erforderlich sind, müssen sie spätestens 6 Monate nach Verkündung dieser Anordnung vom Betriebsleiter herausgegeben sein.

(3) Liegen in Betrieben bereits Weisungen für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten vor, sind diese der Anordnung innerhalb von 6 Monaten nach Verkündung anzupassen.

Berlin, den 23. Juni 1965

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Straube
Stellvertreter des Vorsitzenden